

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-4531 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7107/1-Pr 1/88

1998 IAB

1988 -06-20

zu 2051/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2051/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Klara Motter, Dr. Dillersberger (2051/J), betreffend Gewalt in Familien, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Es ist richtig, daß in den letzten Jahren häufig über Fälle von Gewaltanwendung in der Familie berichtet wird. Als Schwerpunkte lassen sich dabei vor allem schwere Kindesmißhandlungen, Eifersuchtstaten sowie der Problemkreis "Gewalt in der Ehe" feststellen.

Der Umstand, daß sich die Medien und die Gesellschaft mehr als bisher mit dem Problem "Gewalt in der Familie" auseinandersetzen, ist meines Erachtens vornehmlich darauf zurückzuführen, daß in diesem Bereich in den letzten Jahren ein deutlicher Bewußtseinswandel stattgefunden hat. Es hat sich allgemein die Einstellung durchgesetzt, daß Gewalt selbstverständlich auch im Familienbereich nicht angewendet werden darf und Übergriffe nicht als Bagatellen abgetan werden dürfen.

Die wachsende allgemeine Aufmerksamkeit gegenüber Gewaltanwendungen im sozialen Nahbereich ist aber wohl auch darauf zurückzuführen, daß sich sowohl private wie staatliche Einrichtungen, nicht zuletzt auch die Sicher-

- 2 -

heits- und Justizbehörden, dieses Bereiches intensiver angenommen haben. So hat etwa das Bundesministerium für Inneres seine Aufklärungstätigkeit im Hinblick auf Gewaltopfer und Personen, die von solchen Vorfällen Kenntnis erlangen, verstärkt und insbesondere auch auf die bestehenden Anlaufstellen aufmerksam gemacht.

Auch das Bundesministerium für Justiz hat sich seit längerem mit diesem Problembereich auseinandergesetzt und u.a. Bestrebungen unterstützt, durch straflegislative Maßnahmen dazu beizutragen, Gewaltanwendungen im persönlichen Nahbereich nach Möglichkeit zu verhindern. Hier wäre insbesondere die Verschärfung der Strafbestimmung gegen Kindesmißhandlung (§ 92 StGB) zu erwähnen, die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 Wirksamkeit erlangt hat. Mit dieser Maßnahme sollte nicht zuletzt im Hinblick auf einige sehr schwere Fälle von Kindesmißhandlungen dem Eindruck entgegen gewirkt werden, derartige Delikte würden einfach hingegenommen oder gar bagatellisiert.

Für die Annahme, daß die Anwendung von Gewalt in der Familie in den letzten Jahren sehr stark zugenommen hat, liegen meines Erachtens keine ausreichenden Anhaltspunkte vor; dies läßt sich auch weder aus der Polizeilichen Anzeigenstatistik noch aus der gerichtlichen Verurteiltenstatistik zu den in Betracht kommenden Strafbestimmungen ableiten. Eher ist davon auszugehen, daß sich die allgemeine Aufmerksamkeit verstärkt einem Konfliktbereich zugewendet hat, dem früher - aus welchen Gründen immer - weniger Beachtung geschenkt wurde.

Zu 2 und 3:

Zunächst möchte ich festhalten, daß es hinsichtlich im

- 3 -

Familienbereich begangener Gewalttaten aufgrund des besonderen sozialen Umfeldes keine Statistiken geben kann, welche die Realität tatsächlich widerspiegeln; bestenfalls wäre durch gezielte empirische Untersuchungen eine gewisse Aufhellung des Dunkelfeldes dieser Art von Kriminalität möglich.

Im übrigen enthält sowohl die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt geführte Gerichtliche Kriminalstatistik (Verurteiltenstatistik) als auch die vom Bundesministerium für Inneres herausgegebene Polizeiliche Kriminalstatistik (Anzeigenstatistik) Angaben zu den Fällen von Kindesmißhandlung im engeren Sinn (§ 92 StGB, Quälen oder Vernachlässigen eines Unmündigen, Minderjährigen oder Wehrlosen). In diesen beiden Statistiken werden zwar auch detailliert Tötungsdelikte und Körperverletzungen ausgewiesen, jedoch ohne daß jeweils besonders darauf Bezug genommen wird, ob es sich dabei um einen Fall von Gewaltanwendung im Familien- oder Bekanntenkreis gehandelt hat. Dieser Umstand geht aus den beiden Kriminalstatistiken allein nicht hervor. Was die Anzahl von Kindesmißhandlungen im weiteren Sinn anlangt, so lassen sich gewisse Rückschlüsse darauf allerdings aus der in der Polizeilichen Kriminalstatistik enthaltenen Opferstatistik ziehen.

Die alljährlich von den Oberstaatsanwaltschaften und Oberlandesgerichten zu erstattenden "Wahrnehmungsberichte über den Gang der Strafrechtspflege" enthalten zum besonderen Teil des Strafgesetzbuches den Berichtspunkt: "Straftaten nach den §§ 92 und 93 StGB"; dieser Berichtspunkt soll in Hinkunft mehr als bisher auf besondere Wahrnehmungen zu Fällen von schwerer Kindesmißhandlung ausgerichtet werden.

- 4 -

Darüber hinaus ist beabsichtigt, in diese Wahrnehmungsberichte einen neuen Berichtspunkt über "Fälle von Gewaltanwendung in der Ehe, insbesondere zur Erzwingung sexueller Handlungen" aufzunehmen. Mit dieser Maßnahme wird zwar keine lückenlose Erfassung aller an die Justizbehörden herangetragenen Fälle von Gewaltanwendung in der Familie gewährleistet. Die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften übermittelten Informationen werden jedoch einen gewissen Überblick über besondere Entwicklungen in diesem Bereich sowie über schwerwiegende Einzelfälle geben können.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch darauf hinweisen, daß bereits in den Berichten der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich für die Jahre 1985 und 1986 zum Problembereich Gewalt in der Familie aus Spezialuntersuchungen des Bundesministeriums für Inneres herrührende Ergebnisse wiedergegeben sind. Demnach wurden im Jahr 1986 etwa drei Viertel aller Fälle von Mord oder Totschlag "im sozialen Nahraum" begangen, womit gemeint ist, daß Opfer und Täter in Ehe- oder Lebensgemeinschaft, in Verwandtschaft oder Bekanntschaft zueinander standen. Nach der Untersuchung haben sich von den 167 im Jahr 1986 als Mord angezeigten Fällen 45 in den Bereichen Ehe und Familie, 29 im Bereich der Verwandtschaft und 32 in dem der "Bekanntschaft" ereignet. Von den im Jahr 1985 als Mord zur Anzeige gelangten 164 Fällen lagen 49 im Bereich Ehe und Familie, während sich 29 im Verwandten- und 28 im Bekanntenkreis zugetragen haben.

Zu 4:

Soweit mir bekannt ist, gibt es keine Dunkelfelderhebungen, die für einen längeren Zeitraum und für ganz Österreich Geltung haben. Auch auf der 1984 abgehaltenen österreichischen Enquete "Gegen die Gewalt am Kind", an

- 5 -

der sich das Bundesministerium für Justiz beteiligt hat und bei der ich selbst den Arbeitskreis "Hilfe durch die Justiz" geleitet habe, konnten meiner Erinnerung nach keine präziseren Angaben über das Dunkelfeld gemacht werden.

Eine bloße Schätzung, die sich nicht auf gesichertes empirisches Material stützt, erachte ich jedenfalls als problematisch.

Zu 5:

Um die Anwendung von Gewalt in der Familie zurückzudrängen, bedarf es der gemeinsamen Anstrengungen aller hiefür in Betracht kommenden Einrichtungen des Staates und von privater Seite sowie des Einsatzes einer Reihe verschiedener Maßnahmen auf mehreren Ebenen. Insbesondere wäre hier an eine Verbesserung der Bewußtseinsbildung und von Vorbeugungsmaßnahmen, an eine verstärkte Aufklärung über gewaltlose Erziehung sowie an Kriseninterventionsmechanismen und einen Ausbau von Methoden der "sanften Kontrolle" zu denken. Die Justiz wird jedenfalls die ihr im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zukommenden Aufgaben wahrnehmen und, wenn es erforderlich ist, auch weitere - unter Umständen auch legislative - Maßnahmen auf strafrechtlichem und zivilrechtlichem Gebiet setzen.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über zivilrechtliche Bestimmungen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (172 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP) werden bereits Überlegungen angestellt, ob nicht durch ein ausdrückliches Verbot der Anwendung von Gewalt und der Zufügung körperlichen oder seelischen Leides als Erziehungsmittel ein Beitrag zur Verminderung der Gewalt

- 6 -

in Familien geleistet werden kann; konkrete Vorschläge für eine Erweiterung des § 146 a ABGB sind schon im Gespräch. Mit einem solchen Verbot soll den Eltern eindringlich vor Augen geführt werden, daß Gewalt als Erziehungsmittel ungeeignet ist.

16. Juni 1988

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jung' or similar, written in a cursive style.